



Brüssel, den 1. April 2019
(OR. en)

8108/19

CLIMA 102
ENV 378
MI 329
SUSTDEV 55
ONU 44
DELECT 103

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 7497/19 - C(2019) 1839 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom
12.3.2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 389/2013 hinsichtlich der
technischen Umsetzung des zweiten Verpflichtungszeitraums des Kyoto-
Protokolls
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den oben genannten delegierten Rechtsakt¹ im Einklang mit dem Verfahren des Artikels 290 AEUV und insbesondere des Artikels 10 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über ein System für die Überwachung von Treibhausgasemissionen sowie für die Berichterstattung über diese Emissionen und über andere klimaschutzrelevante Informationen auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Union und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 280/2004/EG² vorgelegt. Nachdem die Kommission den delegierten Rechtsakt am 12. März 2019 übermittelt hat, hat der Rat bis zum 12. Mai 2019 Zeit, Einwände gegen ihn zu erheben.

¹ Dok. 7497/19.

² ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 13.

2. Die Gruppe "Umwelt" hat den delegierten Rechtsakt im Rahmen eines informellen schriftlichen Verfahrens geprüft und einvernehmlich festgestellt, dass es für den Rat keinen Grund gibt, Einwände gegen ihn zu erheben.
 3. Daher wird dem AStV vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament davon zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt veröffentlicht wird und gemäß Artikel 2 der delegierten Verordnung am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände dagegen erhebt.
-